

Statuten des IAHC Gächlingen ©

Im Sinne der Vereinfachung wurde im untenstehenden Text ausschliesslich die männliche Form gewählt. Selbstverständlich bezieht diese auch die weibliche Form mit gleicher Gewichtung mit ein.

1. Name und Sitz

1.1 Name

Der offizielle Vereinsname lautet IAHC Gächlingen (i.d.F. IAHC) und bildet sich aus den Worten Internationaler Anhänger Club Gächlingen. Die Bezeichnung Club innerhalb des ausgeschriebenen Namens ist geschichtlicher Herkunft und lässt nicht auf die Rechtsform des Vereines schliessen.

1.2 Sitz

Sitz des Vereines ist Gächlingen.

2. Sinn und Zweck

Der IAHC besteht einzig und alleine zu dem Zweck, Unsinn auf gehobem und gepflegtem Niveau zu treiben. Die sich daraus ergebenden Gelegenheiten zum geselligen Beisammensein, sind dabei nicht minder wichtig und stellen einen wesentlichen Bestandteil einer lebendigen Vereinskultur dar.

3. Mitgliedschaft

- a. Es existiert nur eine Art von Mitgliedschaft. Unterteilungen in Aktiv- oder Passivmitglieder werden nicht gemacht.
- b. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen.
- c. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch Begleichung des Mitgliederbeitrages und ist gültig bis zum Tage der GV für das laufende Vereinsjahr.
- d. Die Ehrenmitgliedschaft erwirbt, wer ganz besondere Leistungen für den Verein erbringt. Darüber, ob das Mitglied in den Stand der Ehrenmitglieder erhoben wird, entscheidet der Vorstand.

4. Organe

Die Organe des Clubs sind:

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Versammlungen

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz. Ihre Entscheide sind bindend und endgültig. Sie versammelt sich:

- a. einmal im Jahr, spätestens Ende Februar des dem Vereinsjahr folgenden Jahres
- b. zur ausserordentlichen Generalversammlung auf Einberufung durch den Vorstand oder

- c. auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

4.1.2 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Ernennung des Vorstandes
- b. Festsetzung des Jahresbeitrages
- c. Entgegennehmen und Verabschieden von Jahresbericht und Rechnung
- d. Ernennung der Rechnungsrevisoren
- e. Änderung der Statuten
- f. Liquidationsbeschluss und Verfügung über allfällige Aktiven

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus den folgenden Chargen

- a. Präsident
- b. Vice-Präsident
- c. Kassier
- d. Aktuar
- e. Technischer Kommissär
- f. Beisitzer I
- g. Beisitzer II

4.2.2 Wahl, Umfang und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- a. Die Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung beliebig oft wiedergewählt werden. Alle Funktionen sind ehrenamtlich.
- b. Die Generalversammlung kann den Vorstand bei Bedarf erweitern.
- c. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier der sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

4.2.3 Befugnisse des Vorstandes

- a. Vertretung des Vereins nach aussen, wobei der Präsident mit Einzelunterschrift, der Vicepräsident und der Aktuar gemeinsam zeichnen. Verträge werden vom Präsidenten oder vom Vicepräsidenten zusammen mit dem Aktuar unterzeichnet.

- b. **Ausführung der Entscheide der Vereinsversammlung.**
- c. **Geschäftsführung und Verwaltung der Finanzen nach kaufmännischen Regeln.**

5. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben, sofern der Mitgliederbeitrag korrekt und termingerecht entrichtet wurde, die folgenden Rechte und Pflichten:

5.1 Rechte

Die Rechte der Vereinsmitglieder sind derer mannigfaltig. Der Verein ist bestrebt, seinen Mitgliedern ein Optimum an Leistung für ein Minimum an Kosten zu bieten.

- a. **Freien und kostenlosen Zugriff auf den Anhänger gemäss Nutzungsreglement**
- b. **Teilnahme am Sommernachtsfest zu den auf der Einladung vermerkten Konditionen.**
- c. **Teilnahme an der GV (inkl. Bezug von 1 Wurst und 1 Bier).**
- d. **Stimmrecht (1 Stimme pro Abstimmungspunkt) an der GV.**
- e. **Vorschlagsrecht für an der GV zu behandelnde Punkte. Die Anträge sind bis spätestens 15 Arbeitstage vor dem GV-Termin schriftlich und zuhanden des Vorstandes einzureichen.**
- f. **Teilnahme an den monatlich stattfindenden Vereinstreffen.**
- g. **Teilnahme an allen, ausserplanmässig durchgeführten Anlässen.**

5.2 Pflichten

Die Pflichten der Vereinsmitglieder beziehen sich hauptsächlich auf das vereinseigene Rollmaterial und sollen eine möglichst lange Nutzungsdauer desselben garantieren. Es sind dies im Speziellen:

- a. **Die Mitglieder tragen zum ausgeliehenen Material Sorge. Sie verwenden es nur im gesetzlich erlaubten Rahmen, halten sich an die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere dem Strassenverkehrsgesetz und tätigen damit keine unerlaubten Handlungen wie z.B.**
 - **Rasen auf der Strasse**
 - **Teilnahme an Rennveranstaltungen jeglicher Art**
 - **Abtransport von Raubgütern oder Helereigut**
 - **Transport von Personen, im Besonderen von polizeilich gesuchten Individuen**
 - **Überfahren von unliebsamen Zeitgenossen zwecks Beseitigung derselben.**

- b. Das Rollmaterial ist sofort nach Gebrauch, und in einwandfreiem Zustand, gereinigt und auf Defekte überprüft, wieder am vorgesehenen Platz zu deponieren.
- c. Jede Benutzung des Anhängers muss immer und unverzüglich im Logbuch notiert werden. Der Bezug ist in der Regel unentgeltlich. Für längere oder häufigere Nutzung durch ein und dasselbe Vereinsmitglied zählt der Verein auf den Anstand jedes einzelnen und begrüsst die Entrichtung eines freiwilligen, symbolischen Beitrages zuhanden des Kassiers sehr.
- d. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Nutzungsreglementes.
- e. Die Vereinsmitglieder tragen aktiv dazu bei, um Punkt 2 dieser Statuten in vorbildlicher Weise zu erfüllen.
- f. Eine aktive Mitgliederwerbung ist im Sinne des gesamten Vereins. Die Mitglieder sind deshalb angehalten, unser Gedankengut, unsere Werte und unser Verständnis von Kultur und Freizeitgestaltung weiterzugeben, und aktiv bei der Werbung neuer Mitglieder zu sein.

Erstmalige Verstösse gegen diese Punkte haben in der Regel zur Folge, dass das fehlbare Mitglied anlässlich des nächsten Vereinshocks eine Runde auszugeben hat. Erneute Verstösse führen zum Ausschluss mit Schimpf und Schande.

6. Finanzen und Haftung

- a. Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt und von der Generalversammlung genehmigt.
- b. Eventuelles Vereinsvermögen darf nur im Interesse des Vereins verwendet werden.
- c. Der Clubbeitrag für das folgende Jahr wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt

Gächlingen, den 15. Februar 2003

IAHC Gächlingen

Präsident: [René Leemann](#)

Vizepräsidentin: [Yvonne Niedermann](#)